



## Fakultatives Referendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats betreffend Teilrevision des Personalstatuts

Die unterzeichnenden, in der Stadt Adliswil wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 14 Abs. 2 GO Stadt Adliswil in Verbindung mit § 92 Ziff. 2 GG ZH in Verbindung mit § 2 GPR ZH folgendes Begehren:

*Es sei der Beschluss des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 9. Dezember 2015 betreffend Teilrevision des Personalstatuts der Gemeindeabstimmung zu unterstellen.*

### **Begründung:**

Art. 51a Abs. 2 des Personalstatuts enthält die folgende Bestimmung: **«Der Stadtrat kann zum Schutz der Grundrechte der Kundinnen und Kunden der Stadt Vorschriften zum neutralen Verhalten der Mitarbeitenden erlassen, namentlich den Verzicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Aussagen und Symbole bei Einrichtungen und der Kleidung vorschreiben.»**

**Unverhältnismässige Regelung:** Der Stadtrat bestätigte mehrfach, dass man bisher keine Probleme mit städtischen Angestellten gehabt habe, welche so eine Teilrevision des Personalstatuts nötig machen würde. Es gibt also keinen Handlungsbedarf. Montesquieu hat es gesagt: wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es nötig, kein Gesetz zu erlassen.

**Ungenaue Formulierung:** Bei Bestimmungen mit Bezug auf einem verfassungsmässigen Recht wie die Religionsfreiheit sollten die Formulierungen absolute Klarheit schaffen. Im Art. 51a Abs. 2 des Personalstatuts sind sehr verallgemeinernd «Aussagen» und «Symbole» angeführt, ohne dass klar wird, was als Aussagen und Symbolen gemeint ist. Damit wird dem Stadtrat Raum für willkürliche Entscheidungen gegeben. Auch wenn beispielsweise ein Verbot von christlichen Symbolen (etwa als Schmuck) heute nicht beabsichtigt ist, wird es im Rahmen der Gleichbehandlung bei der ersten Anwendung dieser Bestimmung auf religiöse Symbole zu einem solchen Verbot kommen.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Politische Gemeinde: 8134 Adliswil ZH

Name und Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 281 und Art. 282 StGB).

Referendumskomitee:

- Daniel Jud, Zelgstrasse 81, 8134 Adliswil ZH (Präsident)
- Ueli Gräflein, Quellenstrasse 13, 8134 Adliswil ZH
- Davide Loss, Im Sihlhof 14, 8134 Adliswil ZH
- Carmen Marty Fässler, Rellstenstrasse 15, 8134 Adliswil ZH
- Wolfgang Liedtke, Feldblumenstrasse 131, 8134 Adliswil ZH
- Nicole Burri, Sihlhof 329e, 8134 Adliswil ZH

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

**Bitte die Unterschriftenbogen bis spätestens 24. Januar 2016 an Wolfgang Liedtke, Feldblumenstrasse 131, 8134 Adliswil ZH senden.**

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende ... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Stadt Adliswil stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift und Amtsstempel)

